

Der Titel des Heftes „Freier Berg — vermessenenes Erbe“ bedarf einer Erläuterung.

*Freier Berg* — damit ist der Raum gemeint, in dem der osterzgebirgische Bergmann gleich anfangs arbeitet und lebt. Auf diesem libermons entwickelt sich das bäuerliche Christiansdorf zur Sächsstadt, in diesem Bereich wird großzügig die Oberstadt angelegt, die den Namen Vriberch übernimmt. Aber wir sehen in jenem freien Berg mehr als eine bloße Vorstufe der Stadtentwicklung. Er ist — zunächst auf wettinischem Eigenland fußend — Distrikt der markgräflichen Bergvogtei und damit Wiege des territorialen Bergwesens, territorialen Bergrechts und territorialer Bergbauadministration.

*Vermessenenes Erbe* — neben der Schürffreiheit dürften einige Rechtsgrundsätze für das Vermessen von Grubenfeldern auf dem freien Berge gegolten haben, ehe die Stadt eine eigene Rechtssphäre zu entfalten begann. Das Erbvermessen zeigt jedoch den Freiburger Rat in Aktion. Das Vermessen in der Freiburger Stadt- und Bergverfassung gibt Einblicke in wichtige Strukturzusammenhänge des ganzen Freiburger Rechtskomplexes. Er ist nicht von den Anfängen her eine Einheit, sondern ein spannungsreich geschichtetes Gefüge voller Umschmelzungen. Als zwei durchaus unterscheidbare Quellbereiche müssen wir den freien Berg und die civitas Vriberc voraussetzen. Des weiteren mag die Untersuchung über das Erbbereiten zeigen, daß bergmännisches Brauchtum keine starre Übung und Überlieferung ist, sondern sich im Gesamtverlauf der Entwicklung wandelt und eine jeweils der historischen Situation gemäße Funktion ausübt.